



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg
2. Erste Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
3. Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft



1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

§5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Sommersemester 2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vom 02.12. bis zum 04.12.2013 durchgeführten Urabstimmung, hat der Vorsitz des Studierendenparlaments mit Genehmigung des AStA-Finanzreferenten am 05.12.2013 folgende Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg per Eilentscheid gem. § 34a der Satzung der Studierendenschaft beschlossen.

§1 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von jedem Studierenden erhebt, beträgt im Sommersemester 2014: EUR 151,54

(2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Abs. 1 werden im Sommersemester 2014 EUR 134,54 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung der verschiedenen studentischen Semesterticket-Angebote verwendet. Das Semesterticket gliedert sich in die Bereiche Mobilität (ÖPNV), Stadt-RAD Lüneburg und SemesterticketKultur auf. Falls die Finanzierung der Semesterticket-Angebote niedriger ausfallen sollte, darf der überschüssige Betrag auch anderweitig verwendet werden.

(3) Von den in Abs. 1 genannten Beträgen werden EUR 17,00 zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg.

(2) Studierenden, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erlassen.

(3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für die studentischen Semesterticket-Angebote nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 2 und 3 trifft der Studierendenservice der Universität. Die Entscheidung nach Abs. 4 treffen die AStA-SprecherInnen.

§3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§4 Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für die verschiedenen studentischen Semesterticket-Angebote regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.



2. Erste Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Das 8. Studierendenparlament der Leuphana Universität Lüneburg hat in seiner 3. ordentlichen Sitzung am 6. März 2013 die folgende erste Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 09.11.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) beschlossen:

A b s c h n i t t I

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitz erhält pro Monat pauschal 50,-€ pro Person als Aufwandsentschädigung. Im Monat der Amtsübergabe erhält der alte Vorsitz keine Aufwandsentschädigung.“

A b s c h n i t t II

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana-Gazette) rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.



3. Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Das 8. Studierendenparlament der Leuphana Universität Lüneburg hat in seiner 5. ordentlichen Sitzung am 8. Mai 2013 die folgende zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 09.11.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) beschlossen:

A b s c h n i t t I

1. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studierendenparlament benennt für jeden Ausschuss eine Vorsitzende, die die Arbeit im Ausschuss koordiniert und die dem Studierendenparlament angehören muss oder ein Mitglied des Studierendenparlaments vertritt.

2. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studierendenparlament wählt aus seinen Mitgliedern und deren stellvertretenden Mitgliedern einen Haushaltsausschuss, der aus fünf Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.

A b s c h n i t t II

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.